



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0406/2015		<b>Datum:</b>	14.08.2015			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	61.1 / TT				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>10.09.2015</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Änderungsantrag Bündnis 90 / Die Grünen in der Stadtratssitzung vom 24.07.2015 zu TOP 3 Bebauungsplan Nr.5 (Änderung Nr. 3) und TOP 4: Bebauungsplan Nr.34 (Änderung Nr.2) hier: Beschlussempfehlung der Verwaltung</b>						

### **Beschlussentwurf:**

Der Fachbereichsausschuss IV empfiehlt dem Stadtrat den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit dem Tenor „Der Zugang für Gewerbetreibende und Anwohnerinnen und Anwohner soll für die 2. Andienungszeit ausschließlich mit Pollerkarten möglich sein“ im Zuge der laufenden und vor dem Abschluss stehenden Bauleitplanverfahren Nr. 34 (Ä.2) und Nr. 5 (Ä.3) abzulehnen und die beiden Änderungsverfahren unverändert mit Vorberatung im HuFA am 5.10.2015 und Beschlussfassung im Stadtrat am 15.10.2015 zu Ende zu führen.

### **Begründung:**

Für die Stadtratssitzung am 24. Juli 2015 wurden von der Verwaltung die Bebauungspläne Nr. 5 (Änderung Nr.3) und Nr.34 (Änderung Nr.2) zum finalen Abwägungsbeschluss sowie zum Satzungsbeschluss vorgelegt (BV/0321/2015/1 und BV/0322/2015/1). Von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wurde unmittelbar im Vorfeld der Stadtratssitzung ein gleichlautender Änderungsantrag zu beiden Bebauungsplanverfahren eingebracht.

Gemäß Antragstenor des Änderungsantrages soll der Zugang für Gewerbetreibende, Anwohnerinnen und Anwohner für die mit dem Änderungsverfahren beabsichtigte zweite Andienungszeit der Fußgängerzonen „An der Liebfrauenkirche, Braugasse und Münzstraße“ sowie „Entenpfuhl/Kornpfortstraße“ von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr ausschließlich nur mit Pollerkarten möglich sein.

Dies wurde mit einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme des Rechtsanwaltes Herrn André Grünwald untermauert (siehe Anlage). Daraufhin wurden diese beiden Punkte wegen fachlichen Beratungsbedarfes von der Verwaltung von der Tagesordnung des Stadtrates abgesetzt.

Vor einer Fassung des abschließenden Abwägungs- und Satzungsbeschlusses zu den beiden o.g. Bauleitplanverfahren wäre daher zunächst im zuständigen Fachbereichsausschuss IV über die beantragte konzeptionelle Änderung des Bebauungsplanes vorzuberaten und dann dem Stadtrat hierzu eine Beschlussempfehlung abzugeben.

Daher wird im Folgenden zunächst die Historie dargelegt, die zur aktuellen inhaltlichen Ausrichtung der Bebauungsplan Nr. 5 und 34 geführt hat, und anschließend wird der Änderungsantrag fachlich wie auch rechtlich gewürdigt.

### **Zur Historie:**

Am 25.07.2014 wurde vom Rat der Stadt Koblenz der Beschluss gefasst, die Fußgängerzone zukünftig im Rahmen einer zweiten Freigabezeit befahren zu lassen.

Hiermit soll sowohl den privaten als auch den gewerblichen Interessen weitergehend Rechnung getragen werden.

Das Ziel ist zum einen, den Bewohnern der betreffenden Straßen in der Koblenzer Altstadt, die keinen Stellplatz oder eine Garage innerhalb der ausgewiesenen Fußgängerzone besitzen, die Erreichbarkeit ihrer Wohnungen zu erleichtern.

Zum anderen sollen Geschäftstreibende und deren Kundschaft von dieser Regelung profitieren, um so das Anfahren von Geschäften und Ladenlokalen im Bereich der Fußgängerzone bei gleichzeitiger Wahrung der Wohn-, Flanier- und Aufenthaltsqualität sowie der Verkehrssicherheit in der Altstadt zeitlich flexibler praktizieren zu können.

Gründe für diese besondere Regelung in den angesprochenen Straßen liegen in der höheren Wohndichte der Altstadt und der im Mittel weiteren Zuwege zwischen allgemein befahrbaren Straßen und den Wohnungen. Damit soll insbesondere den Interessen der Bewohnerschaft Rechnung getragen werden entsprechende Bedürfnisse, wie etwa das Ausladen von großen Einkäufen, Getränkekisten etc., vor Ort abwickeln zu können. Ein weiteres Argument sind die im Bereich der Altstadt fehlenden Gewerbehöfe mit rückwärtiger Erschließung, wie sie etwa im Bereich der Fußgängerzone Löhrrstraße vorhanden sind und so auch eine Anlieferung außerhalb der Fußgängerzone ermöglichen.

### **Würdigung des Antrages:**

Konsequenz bei Beschlussfassung des nunmehr vorliegenden Änderungsantrages wäre die Einführung einer erweiterten Chipkartenregelung für den Kreis der Anwohnerinnen und Anwohner ohne Garagen und Stellplätze, begrenzt auf den Zeitraum von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr. Damit wird sich die Anzahl bisher ausgegebener Chipkarten an Anwohner mit Garagen und Stellplätzen um ein Vielfaches erhöhen, was zum einen den Verwaltungsaufwand erhöht und zum anderen die Kontrolle rechtmäßiger Nutzung nahezu ausschließen dürfte.

Auch wenn die Programmierung der von der gewünschten Regelung betroffenen Polleranlagen laut verwaltungsinterner Recherche von der Betreiberfirma kostenfrei und ohne großen technischen Aufwand installiert werden könnte, schließt diese Regelung jedoch genau das Kundenklientel aus, was bislang unter dem Oberbegriff „Liefer- und Kundenverkehr“ ebenfalls von dieser 2. Andienungszeit profitieren sollte. Gerade diese Gruppierung war im vorausgegangenen Normenkontrollverfahren zu den beiden Fußgängerzonenbebauungsplänen antragsgegenständlich und führte schließlich mit zur mehrheitlichen Motivation des Stadtrates, die 2. Andienungszeit möglichst breit aufgestellt einzuführen.

Kurz vor dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens nunmehr eine Reduzierung des Nutzerkreises einer 2. Andienungszeit zu beschließen würde

- 1.) zur besonderen Rechtfertigungsnotwendigkeit und städtebaulichen Begründung  
und
- 2.) zu einer erneuten Offenlage mit der damit verbundenen Verzögerung zur Umsetzung der 2. Andienungszeit führen

Eine städtebauliche – und somit auch rechtlich haltbare - Rechtfertigung für eine solche Exklusivregelung/Ungleichbehandlung wird aber seitens der Verwaltung vor dem Hintergrund der Bebauungsplanhistorie wie auch der Praktikabilität und der Kontrolle der beantragten geänderten Regelung sehr kritisch gesehen. Insofern kommt die Verwaltung auch in Würdi-

gung der von Herrn RA Grünewald dargelegten Auffassung zu der Empfehlung, dass eine Reduzierung des Nutzerkreises einer 2. Andienungszeit nicht erfolgen sollte.

Im Zuge der Vorberatungen der Satzungsbeschlüsse wurde bereits seitens der Verwaltung zugesagt, dass zunächst einmal Erfahrungen mit der möglichst breit aufgestellten - und mehrheitlich gewollten - 2. Andienungszeit gesammelt werden und hierzu ca. 1 Jahr nach der Einführung eine Berichterstattung im Fachbereichsausschuss IV erfolgt. In diesem Zusammenhang kann dann auch gegebenenfalls erneut über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beraten werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Fachbereichsausschuss IV daher,

- den in der Stadtratssitzung eingereichten Änderungsantrag abzulehnen,
- und die Satzung zu den beiden Bebauungsplänen in der Sitzungsfolge HuFA 5.10. sowie Stadtrat 15.10. in der im Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung am 21.7.2015 vorberatenen Fassung zu beschließen.

Dem Stadtrat würde somit zu den beiden Bebauungsplänen Nr. 34 und Nr. 5 jeweils folgende 3-geteilte Beschlussvorlage unterbreitet werden.

- a.) Beschlussfassung über den Änderungsantrag der Fraktion/Bündnis 90/Die Grünen
- b.) Endgültige Beschlussfassung zu den Anregungen
- c.) Satzungsbeschluss

Im Fachbereichsausschuss IV kann von der Verwaltung ergänzend mündlich erläutert werden und ein Vertreter/eine Vertreterin des Rechtsamtes wird ebenfalls dazu anwesend sein.

**Anlagen:**

- 1.) Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen für den Bebauungsplan Nr. 5
- 2.) Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen für den Bebauungsplan Nr. 34
- 3.) Rechtsgutachten RA André Grünewald